

Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO

abgeschlossen zwischen

als Verantwortlicher, in der Folge kurz als der Auftraggeber bezeichnet,

sowie

DMW Druck & Medienwerk GmbH

Neustiftgasse 12/1

1070 Wien

als Auftragsverarbeiter, in der Folge kurz als der Auftragnehmer bezeichnet.

1. Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieses Auftrages ist die Durchführung folgender Aufgaben:
Herstellung personalisierter Druckprodukte, Kuvertierung bzw. Endverarbeitung und Übergabe an einem Postdienstleister bzw. Frächter.
- (2) Folgende Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet:
(durch den Auftraggeber auszufüllen/ankreuzen)
- Personenstammdaten** (z.B. Titel, Vorname, Nachname, Anrede, Briefanrede, Adresse, PLZ, Ort)
 - Kommunikationsdaten** (z.B. E-Mail, Telefon)
 - Vertragsstammdaten** (z.B. Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
 - Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten**
 - Sonstige Daten** _____
- (3) Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung:
(durch den Auftraggeber auszufüllen/ankreuzen)
- Kunden**
 - Interessenten**
 - Abonnenten**
 - Beschäftigte**
 - Lieferanten**
 - Handelsvertreter**
 - Ansprechpartner**
 - Sonstige Betroffene** _____

2. Dauer der Vereinbarung

(durch den Auftraggeber auszufüllen/ankreuzen)

- Einmalige Durchführung** - Die Vereinbarung endet mit einmaliger Durchführung der Arbeiten.
- Befristete Laufzeit** - Die Vereinbarung ist befristet abgeschlossen und endet _____
- Unbefristete Laufzeit** - Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen für die Dauer des Vertragsverhältnisses und Nutzung der Services

3. Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Verantwortliche ist Auftraggeber iSd § 4 Z 4 DSG bzw Verantwortlicher iSd Art 4 Z 7 DSGVO hinsichtlich jeglicher Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare Personen beziehen iSd § 4 Z 1 DSG bzw Art 4 Z 1 DSGVO ("personenbezogene Daten"), die an den Auftragsverarbeiter, der als Dienstleister iSd § 4 Z 5 DSG bzw Art 4 Z 8 DSGVO tätig ist, im Rahmen der Erbringung der oben genannten Arbeiten bzw Anwendungen überlassen werden. Der Auftragsverarbeiter hat sämtliche Handlungen zu unterlassen, die im Widerspruch zu seiner Position als Auftragsverarbeiter stehen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Auftraggebers zu verarbeiten. Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers eines schriftlichen Auftrages.
- (3) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung

beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.

- (4) Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 14 DSG und Art 32 DSGVO ergriffen hat, um insbesondere zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.
- (5) Der Auftragsverarbeiter trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Sorge, dass der Verantwortliche die Rechte der Betroffenen wahren und insbesondere die Bestimmungen des Art 13 und 14 DSGVO (Informationspflicht), § 26 DSG bzw Art 15 DSGVO (Auskunftsrecht), § 27 DSG bzw Art 16 und 17 DSGVO (Recht auf Richtigstellung und Löschung), Art 18 DSGVO (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) und Art 20 DSGVO (Recht auf Datenübertragbarkeit) gegenüber einer betroffenen Person innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Verantwortlichen alle dafür notwendigen Informationen.
- (6) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).
- (7) Dem Verantwortlichen wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich gemäß Art 28 Abs 3 lit h DSGVO, dem Verantwortlichen jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.
- (8) Der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten in dessen Auftrag zu vernichten.

4. Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw des EWR durchgeführt.

5. Sub-Auftragsverarbeiter

Der Auftragnehmer kann Sub-Auftragsverarbeiter hinzuziehen. Er hat den Auftraggeber von der beabsichtigten Heranziehung eines Sub-Auftragsverarbeiters so rechtzeitig zu verständigen, dass er dies allenfalls untersagen kann. Der Auftragnehmer schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Auftragnehmer auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post- / Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

_____, am _____

Wien, am _____

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

.....
[Name samt Funktion]

.....
Markus Kafka